

Unterrichtsvertrag über Tanzunterricht in der Tanzschule Johanna Renoth

zwischen

_____ – im Folgenden „Schüler“ genannt –

gesetzlich vertreten durch _____

und

der Tanzschule Johanna Renoth, Inhaberin Johanna Bräunlinger, Untersbergweg 8 ½

– im Folgenden „Tanzschule“ genannt –

§ 1 Unterrichtsvertrag

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages meldet sich der Schüler zum Unterricht in der Tanzschule Renoth an. Die Anmeldung gilt für folgendes Fach (Ballett, Modern, Jazz, Hip-Hop, Kindertanz):

Für den Vertrag gelten die nachfolgenden Regelungen sowie die unter § 8 bezeichneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Leistungen der Tanzschule

(1) Der Schüler ist berechtigt, an dem Kurs im unter § 1 näher bezeichneten Fach regelmäßig teilzunehmen. Diese Teilnahmeberechtigung ist nicht auf Dritte übertragbar. Soweit die Teilnahme an einem weiteren Kurs gewünscht wird, ist hierfür ein gesonderter Vertragsschluss erforderlich; dies gilt nicht, soweit lediglich ein Wechsel in die jeweils nächste Alters- oder Leistungsstufe innerhalb desselben Fachs erfolgt.

(2) Der Unterricht findet einmal wöchentlich für 60 Minuten statt. Der Schüler bzw. sein Erziehungsberechtigter bestätigt hiermit, von den aktuell geltenden Kurszeiten Kenntnis genommen zu haben. Sollten jedoch Projekte oder Vorstellungen geplant sein, finden nach vorheriger Ankündigung auch zu anderen Uhrzeiten und/oder an anderen Tagen Proben statt.

(3) In den bayerischen Schulferien findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Proben im Sinne von Absatz 2 Satz 2 können aber dennoch durchgeführt werden.

§ 3 Beginn und Dauer des Vertrags

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung /am _____ (Unzutreffendes bitte streichen).

(2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 4 Kündigung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten bis spätestens zum 15. eines Monats zum Ablauf des laufenden Monats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

§ 5 Monatsbeiträge

(1) Der monatliche Beitrag beträgt derzeit 35,00 € (fünfunddreißig Euro).

(2) Der Beitrag wird jeweils zum 1. eines Monats im Rahmen der nachfolgenden Einzugsermächtigung erhoben und eingezogen. Für Monate, in denen der Vertrag lediglich anteilig besteht, erfolgt zum Monatsersten des

nachfolgenden Monats eine Rückerstattung des zu viel gezahlten Beitrags, abgerundet auf volle Euro. Beginnt der Vertrag im Laufe eines Monats, wird ein anteiliger Beitrag, gerundet auf volle Euro, zusammen mit dem Beitrag für den nachfolgenden Monat abgebucht.

§ 6 Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Tanzschule Renoth, den unter § 5 genannten monatlich anfallenden Monatsbeitrag von 35,00 € für die Dauer des Vertrags von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Geldinstitut: _____

BIC: _____

Eine Änderung meiner Bankverbindung werde ich unverzüglich mitteilen und ggf. eine neue Einzugsermächtigung erteilen.

(Ort, Datum, Unterschrift des Kontobevollmächtigten)

§ 7 Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos und Videos

Der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter erteilt hiermit der Tanzschule Renoth seine ausdrücklich Einwilligung zur Veröffentlichung und öffentlichen Zugänglichmachung von Bildnissen jeder Art (Fotografien, Videos etc.), die während des Unterrichts oder im Rahmen von Auftritten der Tanzschule entstehen und auf denen der Schüler abgebildet ist. Die Veröffentlichung kann auf der Homepage der Tanzschule sowie in Medien jeder Art erfolgen. Die Einwilligung gilt bis zu ihrem ausdrücklichen schriftlichen Widerruf, und zwar auch über die Beendigung des Unterrichtsvertrags hinaus.

§ 8 Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die unten abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unterrichtsverträge mit der Tanzschule sind Vertragsbestandteil dieses Unterrichtsvertrags.

(Ort, Datum)

Schüler bzw. gesetzlicher Vertreter

Tanzschule Renoth

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unterrichtsverträge

§ 1 Hausordnung

In der Tanzschule unterliegt der Schüler der in der Tanzschule jeweils geltenden Hausordnung. Die Hausordnung kann insbesondere Regelungen über Bekleidung, Gerätenutzung und Verhalten vor, während und nach den Kurseinheiten beinhalten.

§ 2 Zugangsberechtigung zur Tanzschule

Der Abschluss eines Unterrichtsvertrags berechtigt gleichzeitig zum Zugang zur Tanzschule zu den jeweiligen Kurszeiten. Minderjährige Schüler dürfen durch einen Erziehungsberechtigten oder einen beauftragten Erwachsenen begleitet werden. Das Mitbringen weiterer Personen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Tanzschule gestattet.

§ 3 Umfang der geschuldeten Leistungen

(1) Der Unterrichtsvertrag berechtigt zur regelmäßigen Teilnahme am Kurs des jeweils gebuchten Fachs. Eine zusätzliche individuelle Betreuung ist hiervon nicht umfasst.

(2) Die Tanzschule schuldet keinen bestimmten Übungs- oder Trainingserfolg. Auch besteht kein Anspruch darauf, dass der Kurs auf eine bestimmte künstlerische Art und Weise durchgeführt wird; die Gestaltung erfolgt vielmehr frei nach Ermessen der Tanzschule.

§ 4 Verzehr mitgebrachter Getränke und Speisen

Der Verzehr mitgebrachter Getränke ist innerhalb der Tanzschule gestattet. Dies gilt nicht für alkoholische Getränke. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken und von Speisen ist innerhalb der Tanzschule untersagt.

§ 5 Haftungsbeschränkung

(1) Die Tanzschule haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Schülers. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Schülers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Tanzschule, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht der Tanzschule zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich die regelmäßige Durchführung des jeweils gebuchten Kurses.

(2) Dem Schüler wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Tanzschule zu bringen. Von Seiten der Tanzschule werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen. Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen an einem durch die Tanzschule zur Verfügung gestellten Ort begründet keinerlei Pflichten der Tanzschule in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

§ 6 Kündigungsrechte der Tanzschule

(1) Befindet sich der Schüler mit der Zahlung eines Betrags, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug, so berechtigt dies die Tanzschule, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Eine Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund behält es sich die Tanzschule ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche gegen den Schüler gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

§ 7 Kündigung durch den Schüler

(1) Der Schüler ist insbesondere unter folgenden Umständen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt:

1. Bei Eintritt einer Schwangerschaft.

2. Bei Eintritt einer Erkrankung, aufgrund derer die fortgesetzte Teilnahme am gebuchten Kurs unmöglich oder schädlich wäre.

3. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes des Schülers an einen Ort, der mehr als 50 km von der Tanzschule entfernt liegt.

4. Bei Schließung oder Verlegung der Tanzschule, wenn danach die Tanzschule mindestens 30 km weiter von dem Hauptwohnsitz des Schülers entfernt liegt als zuvor.

(2) Eine Kündigung des Schülers, gleich aus welchem Grund, muss der Tanzschule im Original per Post zugehen. Kündigungen in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form sind ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Kündigung per Fax ist nicht wirksam.

§ 8 Zustimmung zur Datenerhebung und –verarbeitung

Der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter stimmt ausdrücklich der Erhebung und Speicherung seiner persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse) durch die Tanzschule zu. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung und Durchführung des geschlossenen Vertrags sowie zur Übermittlung vertragsbezogener und allgemeiner Informationen über die Tanzschule; eine anderweitige Verwendung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, erfolgt nicht. Nach Vertragsbeendigung werden die Daten gelöscht, soweit die Tanzschule nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

§ 9 Sonstiges

(1) Mündliche Absprachen neben diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

(2) Soweit im Vertrag und diesen AGB jeweils vom „Schüler“ die Rede ist, sind hiermit ausdrücklich auch Schülerinnen gemeint. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschieht nur aus Gründen der Vereinfachung.

Ende der AGB